Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

9. OKTOBER 1936 | **NUMMER 41** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

9. OKTOBER 1936 Nr. 41 16. JAHRGANG

Berufserziehungsfragen in der deutschen Wirtschaft

Entsprechend der Entwicklung des technischen Fortschrittes haben die deutschen Betriebspraktiker frühzeitig die Notwendigkeit erkannt, die Heranbildung des beruflichen Nachwuchses in planmäßige Bahnen zu lenken und auf ein einheitliches Ziel auszurichten. Zwar vermittelt schon der technische Fortschritt als solcher wesentliche Antriebskräfte für die von den Betrieben zu leistende Erziehungsarbeit, doch sahen die an der Heranbildung des Nachwuchses maßgeblich beteiligten Leute bald, daß die Erziehungsarbeit sich zwar auf den Betrieb selbst gründet, aber im Ziel ihrer Arbeit über den Rahmen des Betriebes hinausgreifen und sich auf größere Gesichtspunkte ausrichten muß. Diese Bestrebungen der Betriebspraxis führten bereits 1908 zur Gründung des „Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen" (Datsch), der sich dann einer methodischen und fachlich ausgerichteten Förderung der Berufserziehung gewidmet hat.

Kennzeichnend für diesen Abschnitt der Berufserziehungsarbeit war die steigende Erkenntnis, daß bei aller Würdigung der Fachanforderungen die Berufsausbildungsarbeit sich nicht in einer bestmöglichen Ausbildung auf Handfertigkeiten erschöpfen dürfe, sondern darüber hinaus die berufliche Einzelaufgabe mit den Pflichten des Einzelnen gegenüber Volk und Staat in Uebereinstimmung bringen müsse. Diese Auffassung wurde von einem früheren Vorsitzenden des Datsch, G. Lippart, bereits vor dem Kriege wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Die Erziehung soll aber auch den Menschen bilden, zu einem ruhigen, zuverlässigen, im guten Sinne selbständigen Charakter, der strebsam ist, Ordnung und Sauberkeit liebt, der Freude und Stolz an seinem Beruf hat, zu einem verträglichen Kameraden in der Werkstatt, der auch mit seinem Arbeitgeber in gutem Verhältnis steht, zu einer urteilsfähigen Persönlichkeit, die am Gelingen ihrer Arbeit und am Gedeihen ihres Volkes Interesse hat, zu einem tüchtigen Staatsbürger, dem auch die Wohlfahrt seines Landes am Herzen liegt."

Nur allzu leicht vergißt man heute die Schwierigkeiten, die die auf diesem Gebiet tätigen Pioniere der Wirtschaft zu überwinden hatten. Es genügt ein Hinweis auf die fast zehnjährigen Verhandlungen über das damalige Berufsausbildungsgesetz, um diese Schwierigkeiten in ihrem Gesamtumfange zu kennzeichnen.

Die Ausrichtung der Berufserziehungsarbeit auf die oben gekennzeichnete Zielsetzung schuf die Voraussetzung für eine einheitliche Durchführung der Berufserziehung in der Betriebspraxis mit Hilfe der notwendigen Einrichtungen und Lehrmittel, wie sie von dem Datsch geschaffen wurden.

Eine wichtige Einzelfrage, die Einrichtung und Durchführung industrieller Facharbeiterprüfungen, deren Behandlung die Gesamtentwickelung der Berufserziehung in den Betrieben bisher nicht unerheblich gehemmt und zeitweise auch die Beziehungen zwischen Handwerk und Industrie störend beeinflußt hat, kann durch die im Vorjahre zwischen der Reichsgruppe Industrie und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern getroffene Vereinbarung und die erzielte Einigung mit dem Handwerk heute als gelöst betrachtet werden. Damit beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwickelung der deutschen Berufserziehung, der den Weg zu einem grundlegenden und umfassenden Ausbau der Heranbildung des Nachwuchses frei gemacht hat. Gleichzeitig erwachsen aber neue Aufgaben, deren Lösung für die Durchführung einer umfassenden und klar gegliederten Facharbeitererziehung Voraussetzung ist.

Die Arbeit des „Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen" geht aus von der Festlegung des „Berufsbildes".

Auf Grund des Berufsbildes erfolgt die Abgrenzung der Lehrberufe und die Feststellung der fachlichen Anforderungen für die Prüfungen.

Die Aufgabe des Berufsbildes besteht darin, das Arbeitsgebiet eines bestimmten Facharbeiterberufes und die bei der Lehrlingsausbildung zu berücksichtigenden Fertigkeiten zu kennzeichnen. Um dieses Ausbildungsziel, vor allem auch als Bestandteil des Lehrvertrages, knapp und klar formulieren zu können, verzichtet das Berufsbild bewußt auf alles, was sich auf die Mitwirkung der Berufsschule und der Hitler-Jugend im Rahmen der Ausbildung bezieht.

Ausgehend vom Berufsbild hat der Datsch weiter die sogenannten „Lehrgänge" für zahlreiche Facharbeiterberufe in Handwerk und Industrie geschaffen. In diesen Lehrgängen wird durch Anleitungen und Werkstattzeichnungen der fachliche Wissensstoff für die Erziehung in der Werkstatt zeitlich und methodisch aufgegliedert.

Der Datsch hat ferner mitgearbeitet an dem von der Reichswirtschaftskammer mit der DAF. und der HJ. herausgegebenen Reichsmusterlehrvertrag für gewerbliche Lehrlinge, für den das Berufsbild die fachliche Ergänzung darstellt.

Schließlich wurde als methodisches Hilfsmittel für die Durchführung der Facharbeitererziehung ein Werkarbeitsbuch herausgegeben, dessen Eintragungen dem Lehrling und seinen Eltern, dem Ausbildungsleiter, den Prüfungsausschüssen und auch der Berufsschule wertvolle Einblicke in die Erziehungsarbeit ermöglichen.

Aus der Ueberlegung, daß die planmäßig geleitete und methodisch ausgerichtete Berufserziehung vor allem einen umfassenden Ueberblick über Ziel und Ablauf der Ausbildung erfordert, hat der Datsch besondere Berufsausbildungspläne aufgestellt. In dem Berufsausbildungsplan werden auf der Grundlage des Berufsbildes Richtlinien und Hinweise für die Durchführung und Erziehung und Ausbildung in der Werkstatt gegeben. Der Plan zerfällt also in zwei Hauptabschnitte: Erziehung und Berufsausbildung. Der Hauptteil über die Erziehung stellt als allgemeine Erziehungsaufgabe der Werkstatt fest: Körperliche Ertüchtigung, Charakter- und Willensbildung, Erziehung zur Gemeinschaft. Hier erhalten die Betriebe wertvolle Anhaltspunkte dafür, wie diese große Aufgabe der Werkstatterziehung erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Richtlinien sind so angelegt, daß sie nicht nur für große Betriebe, sondern gerade und vor allem für die große Zahl der mittleren und kleinen Betriebe verwendbar sind. Besonderer Nachdruck wird auf die Pflege der Charakter- und Willensbildung und die Erziehung zur Gemeinschaft gelegt, unter ausdrücklichem Hinweis auf die hier besonders notwendige Verbundenheit mit Elternhaus und HJ.

Der Hauptabschnitt über die Berufsausbildung gibt zunächst eine kurze Darstellung von der Eigenart des betreffenden Berufes und seinen Anforderungen. Daran schließen sich eingehende Angaben über den Umfang der im Berufsbild geforderten Handfertigkeiten; zur besseren Uebersicht werden entsprechende Arbeitsbeispiele gegenübergestellt.

Die Erläuterungen des Umfanges der Handfertigkeiten ist besonders wichtig, weil das Berufsbild zwar bereits die Gesamtheit der für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten anführt, jedoch bei der knappen Formulierung nicht auf die Frage eingehen kann, wie weit diese Fertigkeiten jeweils in der Werkstattausbildung für den betreffenden Beruf entwickelt werden können. Man beachte, daß in verschiedenen Berufen eine ganze Reihe von Fertigkeiten ziemlich gleich auftreten, jedoch für den jeweiligen Beruf oft ganz verschiedene Bedeutung besitzen, z. B. das Feilen. Das Feilen des Maschinenschlossers ist ein ganz anderes als das des Feinmechanikers oder des Elektroinstallateurs, obwohl alle diese Berufe diese Fertigkeit in einem bestimmten Umfange erfordern. Die Arbeitsbeispiele sind mit methodischen Hinweisen auf die betreffenden Werkstattzeichnungen des Lehrganges versehen. Auf diese Weise wird durch den Berufsausbildungsplan eine richtige Verbindung von Berufsbild und Prüfungsanforderungen zu den allgemeinen Aufgaben der Werkstatterziehung gewährleistet.

An diese Darstellung der zu lehrenden Handfertigkeiten schließt sich ein Plan für die methodische Durchführung der praktischen Ausbildung mit zeitlicher Einteilung an. Die in dem Plan enthaltenen Angaben über die jeweils erforderliche Ausbildung bieten auch der Berufsschule Anhaltspunkte für die methodische Ausrichtung ihres Unterrichts.

Der besondere Wert des Berufsbildungsplanes als Ausbildungsgrundlage liegt darin, daß er den Aufbau und die Richtung der vom Betrieb zu leistenden Berufserziehung klar umreißt und hierbei die allgemeinen erzieherischen Gesichtspunkte mit den Ansprüchen der Berufsausbildung in Uebereinstimmung bringt. Darüber hinaus schlägt er eine Brücke zu der theoretischen Arbeit der Berufsschule und bietet dieser fachliche Ansatzpunkte zum Aufbau ihrer Lehrpläne. Dadurch dürfte die Berufserziehungsarbeit um einen wesentlichen Schritt gefördert sein. Das Wesen des Berufsausbildungsplanes besteht also darin, daß er die Aufgabe der Berufserziehung als unteilbares Ganzes auffaßt, in dem körperliche Ertüchtigung, Charakter- und Willensbildung, Erziehung zur Gemeinschaft und Berufsausbildung durch tätige Mitarbeit von Werkstatt, Elternhaus und Hitlerjugend in sinnvoller Arbeitsteilung auch mit der Berufsschule sich zum gemeinsamen Werk verbindet.

Für diesen neuesten Abschnitt in der Entwicklung der praktischen Berufserziehung kann somit festgestellt werden, daß sich das Bestreben nach intensiver Zusammenarbeit auf Grund allgemeiner, für das gesamte Reichsgebiet einheitlicher Richtlinien bei den Fachleuten in Wirtschaft und Berufsschule wesentlich verstärkt hat. Durch die fortschreitende Anerkennung und Abgrenzung der Lehrberufe auf Grund sorgfältiger Prüfung durch Organisationen und Fachleute, Industrie und Handwerk werden dieser Aufbauarbeit ständig neue und wertvolle Anregungen zugeführt.

Beachtlich ist vor allem, daß die Initiative zu dieser Arbeit von der Wirtschaft selbst ausgeht. Je mehr aber in der Berufsschule sich die Erkenntnis durchsetzt, daß die Wirtschaft volle Anteilnahme für die notwendige Fortentwicklung des beruflichen Schulwesens zeigt, wird sie ihrerseits bereit sein, an der Lösung der praktischen Aufgaben, z. B. bei der Neuordnung des Facharbeiterprüfungswesens, mitzuarbeiten.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß auf dem Gebiet der Berufserziehung in der deutschen Wirtschaft entsprechend dem Fortgang der Entwicklung zahlreiche große Aufgaben entstehen, deren Lösung tätige Mit- und Zusammenarbeit von Werkstatt und Schule erfordern, wenn auch der Schwerpunkt der Arbeit im Betriebe selbst liegen muß. Die Wege sind durch die Neuordnung der Facharbeitererziehung in Industrie und Handwerk vorgezeichnet. Die Aufgabe als solche werden durch die Berufe selbst gestellt. Oberster Gesichtspunkt für die gesamte Arbeit bleibt nach wie vor das Leistungsprinzip. Hiernach hat sich die Berufserziehungsarbeit auszurichten. Die Größe des Zieles durch Steigerung der Leistungen in Beruf und Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein auf der Grundlage einer klaren charakterlichen Haltung Volk und Staat zu dienen erfordert die Zusammenfassung aller Kräfte. Wird die Berufserziehung so als Dienst an einer großen und gemeinsamen Aufgabe eines gesamten Volkes verstanden, dann erfüllt sie ihren wirklichen Sinn als Erziehung zur Qualitätsarbeit.

nn.

Warum zusätzliche und fördernde Berufserziehung?

Gelegentlich einer Veranstaltung der Danziger Arbeitsfront führte der Gauberufswalter Pg. von Rosbitzki über das Thema „Warum zusätzliche und fördernde Berufserziehung" u. a. Folgendes aus:

Aufmerksame Zeitungsleser werden vor kurzem in den Danziger Tageszeitungen einen Artikel gefunden haben unter der Ueberschrift: „Arbeitskamerad, das geht dich an!", der den Winterarbeitsplan der Danziger Arbeitsfront darlegte. Es wurde in diesem Artikel von der Einfachstschulung, (auch Vorlehre genannt) der zusätzlichen Berufserziehung als Ergänzung der praktischen Lehre und der fördernden Berufserziehung zur beruflichen Weiterbildung der Erwachsenen gesprochen.

Ich möchte zunächst noch einmal wiederholen, was wir unter Einfachstschulung, zusätzlicher Berufserziehung und förndernder Berufserziehung verstehen.

Die Einfachstschulung stellt sich zur Aufgabe, die jungen Menschen die aus der Schule kommen, von der Berufsberatung für den einen oder den anderen Beruf als tauglich und geeignet befunden wurden, aber einer ordentlichen betrieblichen Lehre noch nicht zugeführt werden konnten, in Kameradschaften, in denen eine Art handwerkliche Vorlehre betrieben wird, zusammenzufassen. Diese Vorlehre soll eine berufliche Vorschule für die betriebliche Lehre sein und in einfachster Form ohne bedeutende Aufwendungen von Werkstoffen und Werkzeug durchgeführt werden — und zwar solange, bis durch die Lehrstellenvermittlung des Arbeitsamtes den jungen Menschen ihre betriebliche Lehre zugewiesen wird. Am Holz, am Eisen wird in dieser Einfachstschulung der junge deutsche Mensch arbeiten. Am Holz wird er seine Handfertigkeit erproben können und schöpferische Fähigkeit und Veranlagung werden sich zeigen. Das Eisen wird ihn disziplinieren; denn unerbittlich weist das Meßgerät jeden, wenn auch geringsten Fehler nach. Ein aufmerksamer Junge wird in dieser Einfachstschulung, für die wir nach Rücksprache mit Senatsstellen und Innungen geeignete Lehr- und Fachkräfte zur Verfügung haben, und in der wir auch unserer weltanschaulichen Ausrichtung einen breiten Raum geben werden, sich schon zu einem jungen Arbeitskameraden entwickeln, der im handwerklichen Arbeitsleben bereits bei Beginn seiner Lehre seinen Mann steht.

Nunmehr komme ich zur zusätzlichen Berufserziehung. Auch hier beginne ich bei dem schulentlassenen Jugendlichen. Wenn ein Jugendlicher den Erziehungs- und Bildungsgang der Volksschule hinter sich hat, steht er, sofern er keine höhere Schule besuchen konnte, vor den Forderungen des praktischen Arbeitslebens. Die Volksschule hat ihm einen bestimmten Grad von Allgemeinbildung vermittelt und ihm in Verbindung mit der Hitlerjugend die weltanschauliche und charakterliche Grundausrichtung gegeben. Nunmehr tritt der Jugendliche in den Beruf, der von ihm, seinen Eltern und von dem Berufsberater der Veranlagung und der Neigung entsprechend, gewählt worden ist. Der Jugendliche kommt jetzt in den Betrieb. Von nun an haben zum ersten Mal seine Berufserzieher die Möglichkeit, seine rassisch bedingten Anlagen in bezug auf die Berufsleistung zu wecken, zu entfalten und auszurichten. Lehrherr und Ausbildungsleiter stehen als Berufserzieher innerhalb der praktischen Berufsausbildung an erster Stelle. Der Betrieb selbst, oder die industrielle Lehrwerkstatt bieten dem Jugendlichen unter der Leitung dieser Berufserzieher die ersten Uebungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der praktischen Berufsausbildung. Eine Förderung erfährt diese Ausbildung durch den Pflichtbesuch der Berufsschule, gegebenenfalls auch der Werkschule. Hier erhält der Jugendliche die theoretische Vertiefung seiner praktischen Arbeit in der betrieblichen Lehre, sowie eine Erweiterung seines allgemeinen Wissens, z. B. auf dem Gebiete der Warenkunde, der Berufskunde und der Volks- und Staatskunde. Wir bezeichnen die Pflichtberufsschulen als berufsbegleitende Schulen. Weitergehend in ihrem Aufbau sind die Fachschulen, die nach oder neben der Pflichtberufsschule besucht werden können. Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten bilden die höchsten Stufen der vom Staat getragenen beruflichen Bildungsorganisation.

Wo stehen nun die Arbeitsschulen der DAF innerhalb des Berufserziehungswesens und warum haben wir diese Arbeitsschulen heute nötig? Bevor wir dieser Frage nähertreten, muß ich noch ganz kurz auf die Eigenarten der besprochenen Hauptträger der Berufserziehung, den Betrieb und die Pflichtschule eingehen und leite in diesem Zusammenhang auch bereits schon zur fördernden Berufserziehung, d. h. der beruflichen Erwachsenenerziehung, über. Der einzelne Betrieb in dem der Jugendliche praktisch ausgebildet wird, hat zwar die Aufgabe der beruflichen Grundschulung, seine Ausbildungsmöglichkeit ist aber durch Größe, Eigenart und wirtschaftliche Verhältnisse begrenzt. Die Pflichtberufsschulen suchen dieser Begrenzung durch theoretischen Unterricht und praktisches Ueben auszugleichen, aber ähnlich wie bereits dem Betrieb, so ist es auch der Berufsschule nicht möglich, systematisch und lückenlos den Lehrling zusätzlich so zu schulen, wie es einer nach den neusten Methoden arbeitenden Lehrwerkstatt möglich ist. Deshalb sind Berufserziehungswerkstätten zur Ergänzung der in der betrieblichen Lehr- und Anlernzeit gepflegten Ausbildung höchst notwendig. Solche Uebungswerkstätten stellen die Arbeitsschulen der Danziger Arbeitsfront dar. Wie z. B. die Uebungsfirmen auf kaufmännischem Gebiet zusätzliche und fördernde praktische Betriebsarbeit darstellen, sind auch die Werkstattübungen ein Modell der praktischen Betriebsarbeit, die Kameradschaften von fachlich geeigneten Jungen zu einer gemeinsam zu lösenden Aufgabe vereinen.

Wird bei der zusätzlichen Berufserziehung der Lehrling durch uns und die Berufsschule gefördert, so hört in den meisten Fällen nach Vollendung der Lehrzeit die berufserzieherische Betreuung des aus der Grundausbildung herausgewachsenen und als Geselle, Gehilfe oder Facharbeiter schaffende Mensch auf; denn der größte Teil dieser deutschen Arbeitsmenschen, die ihre praktische Ausbildungs- und Berufsschulzeit hinter sich haben, können es sich nicht leisten, ihren beruflichen Bildungsstand durch den Besuch höherer Fachschulen auszuweiten. Aber in ihnen schlummern Leistungskräfte, die unbedingt geweckt und in den Dienst der Volksgemeinschaft gestellt werden müssen. Deswegen schuf die Arbeitsfront, als Hüterin des sozialen Lebens unseres Volkes Arbeitsschulen und Werkerschulen, jene Berufserziehungsstätten, die das Zentrum der beruflichen Weiterbildung für den erwachsenen deutschen Arbeitsmenschen darstellen. Und wie das Werk „Kraft durch Freude" eine völlige Neuschöpfung der natio-

nalsozialistischen Revolution ist und keiner der bestehenden Kultur- und Reiseorganisationen Konkurrenz macht, sind auch die Werker- und Arbeitsschulen unserer Arbeitsfront neue Berufserziehungsstätten, getragen von sozialistischem Geist und Wollen, um die Menschen, die bisher ohne berufliche Weiterbildung bleiben mußten, berufserzieherisch zu betreuen. Diese Werker- und Arbeitsschulen müßte man „Volksberufsschule für Erwachsene“ nennen. Unsere Schulen sollen die bei den erwachsenen Volksgenossen brach liegenden Leistungskräfte mobilisieren. Sie stehen nicht im Gegensatz zu anderen Berufserziehungseinrichtungen, bieten vielmehr dem Arbeiter aller Berufe Gelegenheit, sich nach Beendigung seiner Ausbildungs- und Berufsschulzeit im Einklang mit den örtlichen oder landschaftlichen Einsatzmöglichkeiten weitere Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Sie sind betriebsnah und elastisch im Aufbau. Bei ihrer Eigenschaft als berufsbegleitende Schulen für Erwachsene besteht darüber hinaus immer die Gelegenheit zur Prüfung, ob das vermittelte Können auch praktisch angewandt und verwertet werden kann. Der Weg also, der über diese Arbeitsschulen zur Leistungssteigerung führt, setzt nicht die alte Bahn der intellektuellen Verschulung fort, sondern packt den deutschen Arbeitsmenschen bei seinem täglichen Arbeitserlebnis und seinen handwerklichen Verrichtungen. Unsere Schule steht damit nicht neben, sondern in der Arbeit.

Die praktische Seite der zusätzlichen, beruflichen Weiterbildung für Erwachsene sieht nun wie folgt aus. In der Werkstatt werden die Kameraden zur Uebung vereinigt, die noch Lücken aus ihrer früheren unvollständigen Ausbildungs- und Lehrzeit aufweisen, oder die sich in neue Arbeitsverfahren einarbeiten wollen. Hierbei handelt es sich um solche Uebungen, die bereits eine berufliche Erfahrung voraussetzen. Auch Umschulungslehrgänge, (genauer ausgedrückt: Anlernlehrgänge für fremde Tätigkeiten) bisher arbeitsloser Volksgenossen werden mit den hierfür zuständigen amtlichen Stellen auch bereits schon durchgeführt.

Doch sind es in der zusätzlichen, wie auch in der fördernden Berufserziehung nicht allein nur die Arbeitsformen, die den Lehrling oder den Gesellen, unter Umständen auch den Meister handwerklich an der Werkbank arbeiten sehen; es gibt vielmehr noch eine Reihe weiterer Arbeitsformen, von denen einige der Wichtigkeit wegen besprochen werden sollen.

Zwar ist es z. B. Aufgabe des Lehrgangs, auf allen beruflichen Gebieten der Leistungssteigerung des deutschen Arbeitsmenschen zu dienen, es müssen aber auch Berufserziehungsmaßnahmen gepflegt werden, die über diese Elementarlehrgänge hinausgehen. Anfängerlehrgänge in den Grundfächern können für vorwärtsstrebende Gesellen, Facharbeiter, Meister, Ingenieure oder Kaufleute nicht genügen. Für die Planungsarbeit unserer Abteilung Berufserziehung und Betriebsführung in der Danziger Arbeitsfront ist ausschlaggebend das Ziel, durch eine ausreichende Lehrgangsplanung den Blick jedes einzelnen Arbeiters der Stirn und der Faust auf die Notwendigkeit der Steigerung seiner Berufskenntnisse und Fertigkeiten zu lenken. Hierzu dienen denn Vortragsreihen, die sich grundsätzlich von der Arbeitsform zur Vermittlung der Elementarkenntnisse, dem Lehrgang, unterscheiden. Denn die Vortragsreihen sollen zusätzliche und fördernde Kenntnisse und Erkenntnisse vermitteln, volkswirtschaftliche Zusammenhänge und wechselseitige Beziehungen der verschiedenen Wirtschaftszweige im Rahmen unserer Volkswirtschaft verstehen lehren.

Die höchste und wertvollste Form unserer Berufserziehung ist die Arbeitsgemeinschaft. In ihr erhalten die in Lehrgängen und Vortragsreihen gewonnenen Kenntnisse ihre Vertiefung und Ausrichtung auf die Praxis. In der Arbeitsgemeinschaft treffen ältere und jüngere Arbeitskameraden zusammen, wodurch ein unmittelbarer Austausch der in langen Berufsjahren erlangten Erfahrung und Erkenntnisse ermöglicht wird. Die Arbeitsgemeinschaft ist also auf das engste mit der Praxis verbunden und deshalb von unschätzbarem Wert.

Gute Unterstützung bieten unserer gesamten Berufserziehungsarbeit örtliche Betriebsbesichtigungen. Diese Besichtigungen werden laufend im Rahmen der Berufserziehungsarbeit, möglichst in Verbindung mit Einzelvorträgen, Vortragsreihen und Arbeitsgemeinschaften zur Veranschaulichung des Unterrichtsstoffes durchgeführt. Diese Betriebsbesichtigungen erfahren eine Erweiterung durch wirtschaftskundliche Studienfahrten, als lebendige Wirtschaftsanschauung mit dem Ziel, den Teilnehmern die Eigenart bestimmter deutscher Wirtschaftsgebiete mit ihren Stätten menschlicher Arbeitskraft zu veranschaulichen. Denn der deutsche Arbeitsmensch soll sein Schaffen nicht mehr ausschließlich von seinem Arbeitsplatz aus betrachten, nicht nur seinen Wirtschaftszweig und dessen Arbeitsvorgänge vom Rohstoff bis zur Fertigware kennen, sondern darüber hinaus sich Klarheit darüber verschaffen, wie erst durch das Zusammenwirken aller Berufs- und Wirtschaftszweige und die Unterordnung der Wirtschaft unter die politischen Zielsetzungen der Nation der Aufstieg des Volkes verbürgt wird. Der Verwirklichung dieses Zieles dienen die wirtschaftlichen Studienfahrten.

Eine letzte, aber ebenso wertvolle Ergänzung des im Unterricht oder in Uebungen erworbenen theoretischen oder praktischen Berufswissens und -könnens wird durch die berufskundliche Ausstellung vermittelt. Bei der heutigen starken Arbeitsteilung haben wir leider die Tatsache zu verzeichnen, daß einerseits vielfach die werkenden Arbeitsmenschen nur teilweise die Herstellung oder Weiterverarbeitung, bezw. das Verwendungsgebiet der Erzeugnisse ihrer Arbeit sehen und kennen, und andererseits unzählige Arbeitskameraden wiederum die Erzeugnisse ihrer Betriebe oder der deutschen Industrie nur selten zu Gesicht bekommen, geschweige denn über ihre Herstellung unterrichtet sind. Daher muß die theoretische Wissensvermittlung durch lebendige Vorstellungen ergänzt und unterbaut werden, wenn sie zur Förderung der Berufsleistung auswirken sollen. Es ist nötig, die Herstellung und Weiterverarbeitung der verschiedensten Erzeugnisse der deutschen Industrie in geeigneter Weise zu veranschaulichen und aufzuzeigen, wie sich die Arbeit der einzelnen Volksgenossen in den ungeheuren Ablauf der Arbeitsvorgänge in der deutschen Volkswirtschaft eingliedert.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Satzung des Amtes und der Ausschüsse für gewerbliches Prüfungswesen

Durch die Industrie- und Handelskammer zu Danzig wird auf Grund des § 52ff. des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig ein

Amt für gewerbliches Prüfungswesen

zur Durchführung von gewerblichen Gesellenprüfungen errichtet. Für das Prüfungsamt und die von ihm zu bildenden Prüfungsausschüsse ist folgende Satzung maßgebend:

§ 1.

Das Prüfungsamt ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer. Es setzt sich zusammen aus 4 Vertretern der Industrie, 2 Vertretern des kaufmännischen Schulwesens und dem Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer kann weitere Mitglieder des Prüfungsamtes bestellen. Von den Vertretern der Industrie sollen mindestens die Hälfte der Gefolgschaft angehören. Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben Stellvertreter.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsamtes sowie deren Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer alljährlich bestellt. Die Vertreter des kaufmännischen Schulwesens werden durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer auf Vorschlag des Leiters der Fortbildungsschule bestellt.

Die Tätigkeit des Prüfungsamtes ist ehrenamtlich. Ersatz barer Auslagen kann gewährt werden. Die Geschäftsführung liegt der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer ob.

§ 2.

Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Industrie- und Handelskammer die von ihr zu genehmigenden Prüfungsordnungen vorzuschlagen:
2. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse zu bestellen;
3. den Prüfungsausschüssen für ihre Tätigkeit Richtlinien zu geben;
4. die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu überwachen; über Einsprüche gegen Nichtzulassung von Lehrlingen zur Prüfung zu entscheiden;
5. über Beanstandungen von Entscheidungen der Prüfungsausschüsse zu befinden.

Die Entscheidungen des Prüfungsamtes trifft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer gegenüber für die Tätigkeit des Prüfungsamtes verantwortlich ist.

§ 3.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch die Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse werden für einzelne Geschäftszweige oder für Gruppen von Geschäftszweigen zusammengesetzt und bestehen aus einem sachverständigen Vorsitzenden, zwei sachverständigen Beisitzern aus dem Kreise der Industrie und zwei sachverständigen Beisitzern aus dem Kreise des Handwerks sowie einer im gewerblichen Bildungswesen tätigen Lehrperson. Unter den Beisitzern sollen sich in der Regel zwei betriebsleitende Persönlichkeiten und zwei Gefolgschaftsmitglieder befinden. Der Vorsitzende des Amtes für gewerbliches Prüfungswesen kann weitere Mitglieder bestellen.

§ 4.

Die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt, soweit sie betriebsleitende Persönlichkeiten sind, nach Anhörung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Fachorgane, durch den Vorsitzenden des Amtes für gewerbliches Prüfungswesen. Die Bestellung der Lehrpersonen erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Fortbildungsschule.

§ 5.

Die als Beisitzer zu bestellenden Betriebsführer müssen mindestens 30 Jahre alt und in dem Geschäftszweige, in dessen Bereich die Prüfung stattfindet, ordnungsmäßig ausgebildet sein; sie müssen in ihrem Betriebe selbst Lehrlinge ausbilden.

Die als Beisitzer zu bestellenden Gefolgschaftsmitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt sein und den Geschäftszweigen oder der Gruppe von Geschäftszweigen, für die der Prüfungsausschuß errichtet ist, mindestens drei Jahre als Gesellen angehören, sie müssen außerdem in einem Betriebe tätig sein, in dem Lehrlinge ausgebildet werden.

§ 6.

Für die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 10 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935.

§ 7.

Die Prüfungen finden in der Regel vor dem 1. April jeden Jahres statt. Die Prüfungstermine werden von der Industrie- und Handelskammer im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der einzelnen Prüfungsausschüsse festgesetzt. Bei Bedarf und im Falle der Wiederholung einer Prüfung kann ein weiterer Prüfungstermin vor dem 1. Oktober jeden Jahres festgesetzt werden.

§ 8.

Das Gesuch auf Zulassung zur Prüfung ist an die Industrie- und Handelskammer zu richten. Dem Gesuch ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener, lückenloser Lebenslauf;
2. eine Darstellung des praktischen Ausbildungsganges;
3. das Abgangszeugnis der Allgemeinbildungsschule;
4. das letzte Zeugnis der Berufs- oder Fachschule;
5. ein Zeugnis über die sonstige Berufsschulung;
6. der Lehrvertrag;
7. eine Bescheinigung des Lehrherrn über die tatsächlich verbrachte Lehrzeit, die Art und den Erfolg der Ausbildung und das charakterliche und sittliche Verhalten des Lehrlings;
8. polizeiliches Führungszeugnis.

Auf die Einreichung einzelner Unterlagen kann verzichtet werden.

§ 9.

Ueber die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des für den Berufszweig des Lehrlings in Frage kommenden Prüfungsausschusses.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei dem Prüfungsamt binnen einer Woche zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet endgültig.

§ 10.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil; die mündliche Prüfung umfaßt insbesondere einen praktischen und einen theoretischen Teil. Gegenstand der praktischen Prüfung sind die in der praktischen Lehre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 11.

Die Industrie- und Handelskammer legt nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfungstermine, über die Art der Prüfung, über das Prüfungszeugnis sowie über die Prüfungsgebühren durch besondere Prüfungsordnungen fest.

§ 12.

Die Satzung tritt am 3. Oktober d. Js. in Kraft.

Danzig, den 2. Oktober 1936.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Errichtung der Fachgruppe für Werbung und Reklame.

Gemäß § 13 des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 120, Seite 1168) und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig ist die Fachgruppe für Werbung und Reklame errichtet worden.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 43 BGB. finden auf sie sinngemäß Anwendung.

Der Fachgruppe gehören sämtliche Gewerbetreibenden zwangsmäßig an, die Werbung und Reklame jeder Art betreiben. Zweifel über die Zugehörigkeit zur Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat zum Fachgruppenleiter den Kaufmann Paul Vanselow, Danzig, Schwarzes Meer 9, widerruflich ernannt.

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich in Danzig, Schwarzes Meer 9; Fernsprechanschluß: Nr. 240 85.

Die Satzung der Fachgruppe wird in der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.

Danzig, den 2. Oktober 1936.

Die Industrie- und Handelskamer zu Danzig.

Fachgruppe Futtermitteleinzelhandel

In Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1936 wird bekanntgegeben, daß die Bezeichnung der Fachgruppe für den Einzelhandel mit Getreide, Saaten, Futtermitteln, Rauhfuttermitteln und Mühlenfabrikaten in

Fachgruppe Futtermitteleinzelhandel

abgeändert worden ist.

Danzig, den 2. Oktober 1936.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	28. 9. 36	29. 9. 36	30. 9. 36	1. 10. 36	2. 10. 36	3. 10. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	95 bez. G	—	—	—	95 bez. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	70 rept. G	—	70½ et. bez. G	—	70½ bz. gr. St.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	70 bez.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	70 rept. G	—	—	70½ bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	71 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	70 rept. G gr St.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 28. 9. bis 3. 10. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Blaumohn	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Peluschken	Ackerbohnen	Wicken
28. 9. 36 29. 9. 36	nicht notiert													
30. 9. 36	—	G 18,40 bis 18,60	—	—	G 15,50 bis 17,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 10. 36	nicht notiert													
2. 10. 36	—	flau G 18,— bis 18,25	feine G 23,50 bis 21.50 mittel lt. Muster G 22,50 bis 23,50 114/5 Pfd. G 22 — 110/1 Pfd G 21,— 105/6 Pfd. G 20,— gal wolhyn. G 19,75	—	G 15,75 bis 17,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 10. 36	nicht notiert													

Danzig:

Verdingung

Die Lieferung von rd. 776 t Portlandzement für die Verlängerung der Kaimauern und Kranbahnen des Hafenbeckens Weichselmünde soll öffentlich vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen sind gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 3,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29, zu beziehen. Nur Angebote, welche mit einer Nachweisung der Hafenausschuß-Hauptkasse über die gemäß § 4 der „Besonderen Bedingungen" hinterlegte Bietungssicherheit belegt sind, werden zur Verdingungsverhandlung zugelassen.

Verdingungstermin: **24. Oktober 1936**, vormittags 10 Uhr. Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 9. bis 30. 9. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 9. 36	11	160	40	600	101	1514	17	255	12	180	4	61	3	35
17. 9. 36	20	300	35	524	57	858	30	445	11	131	20	291	10	131
18. 9. 36	19	279	53	802	85	1277	25	365	7	105	27	407	1	15
19./20. 9. 36	14	205	79	1187	119	1779	51	761	18	270	15	225	9	112
21. 9. 36	25	379	117	1774	118	1768	40	601	13	184	22	325	7	86
22. 9. 36	9	136	56	845	68	1030	22	330	9	135	20	302	1	10
23. 9. 36	12	180	63	948	58	875	26	384	4	60	16	241	1	15
24. 9. 36	12	170	58	872	59	882	20	300	5	75	10	150	2	25
25. 9. 36	20	295	73	1098	70	1057	18	270	9	120	13	197	—	—
26./27. 9. 36	25	365	105	1570	159	2356	33	476	17	235	14	198	1	17
28. 9. 36	8	121	122	1827	94	1412	33	496	6	90	42	630	2	25
29. 9. 36	15	226	96	1438	72	1085	31	461	11	168	6	90	6	90
30. 9. 36	15	220	73	1096	107	1593	31	465	17	256	42	631	4	57
Gesamt	205	3036	970	14581	1167	17486	377	5609	139	2009	251	3741	47	618

Berechnung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach dem 1. 10. 1936

Durch die Verordnung vom 23. 9. 1936 über Erweiterung der sozialen Fürsorge ist die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer ab 1. Oktober 1936 um 5 vom Hundert der bisherigen Steuerbeträge erhöht. Bei der Einkommensteuer erstreckt sich die Erhöhung sowohl auf das Veranlagungsverfahren wie auf das Steuerabzugsverfahren.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, und zwar sowohl bei der Einkommensteuer wie bei der Körperschaftssteuer ist der erhöhte Zuschlag erstmalig bei der am 15. 11. 1936 fälligen Vorauszahlungsrate zu entrichten. Die dadurch bedingte Veränderung in der Höhe der zur Zeit geltenden Vorauszahlungen wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen durch besonderen Bescheid mitgeteilt.

Im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens ist die eingetretene Erhöhung von den Arbeitgebern bei Vornahme des Steuerabzugs zu beachten. Anstelle der bisherigen Steuertabellen, wie sie dem Merkblatt vom 27. 12. 34 beigegeben waren, sind neue Tabellen getreten, die im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig in Nr. 70 abgedruckt sind. Es ist erforderlich, daß jeder Arbeitgeber sich diese Lohnsteuertabellen beschafft, um den Steuerabzug auch künftig in richtiger Höhe vorzunehmen. Ausdrücklich sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die neuen Lohnsteuertabellen Anwendung finden auf die Besteuerung aller derjenigen laufenden Bezüge, die für eine nach dem 30. September 1936 ausgeführte Dienstleistung gezahlt werden. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge kommt es nicht an. Soweit Bezüge für den Oktober 1936 bereits vor Veröffentlichung der neuen Bestimmungen unter Anwendung der alten Lohnsteuertabellen ausgezahlt sind, muß der Unterschiedsbetrag bei der nächstfolgenden Lohnzahlung zusätzlich einbehalten werden. Hinsichtlich der Wochenlohnempfänger ist für den Uebergang angeordnet, daß für die Lohnwoche, in die der 1. Oktober fällt, noch die alte Lohnsteuerwochentabelle anzuwenden ist, es sei denn, daß die Lohnwoche mit dem 1. Oktober 1936 beginnt. Im letzteren Falle ist für diese Woche die Steuer nach der neuen Lohnsteuertabelle zu berechnen.

Erhöht ist jedoch nicht nur die Lohnsteuer von den laufenden Bezügen, sondern auch die Lohnsteuer, die zu erheben ist bei einmaligen Bezügen im Sinne des § 40 des Einkommensteuergesetzes. Für die einmaligen Bezüge im Sinne des § 40 sind die neuen erhöhten Steuersätze dann anzuwenden, wenn die Auszahlung der Bezüge nach dem 30. September 1936 erfolgt; auf die Zeit, für die die einmalige Vergütung bestimmt ist, kommt es in diesem Falle nicht an. Wegen der Höhe der neuen Sätze bei den einmaligen Bezügen wird auf die im Anzeigenteil erschienene Bekanntmachung des Landessteueramts hingewiesen.

Lohnsteuerberechnung ab 1. 10. 1936

Gemäß Verordnung zur Erweiterung der sozialen Fürsorge vom 23. 9. 1936 (Ges. Bl. für 1936 Nr. 69) und der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung über Erweiterung der sozialen Fürsorge vom 28. 9. 1936 (Ges. Bl. für 1936 Nr. 70) ist vom 1. 10. 1936 ab ein Zuschlag von 5 v. H. zur Lohnsteuer zu erheben.

Der erhöhte Steuersatz ist erstmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 30. 9. 1936 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Falls der Steuerabzug für eine nach dem 30. 9. 1936 erfolgende Dienstleistung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung nach den alten Sätzen einbehalten ist, ist der zu wenig einbehaltene Lohnsteuerbetrag bei der nächsten Gehaltszahlung einzubehalten und bei der nächsten Ueberweisung mitabzuführen.

Für Lohnwochen, in die der 1. Oktober 1936 fällt, ist, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Oktober 1936 beginnt, noch der alte Steuerbetrag einzubehalten.

Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen im Sinne des § 40 des Einkommensteuergesetzes, die nach dem 30. 9. 1936 gewährt werden, beträgt:

1. bei einem ledigen Arbeitnehmer . . . 16,8 v. H.
2. bei anderen Arbeitnehmern,
   a) wenn ihnen keine Kinderermäßigung gewährt wird . . . . . . 10,5 v. H.
   b) wenn ihnen Kinderermäßigung gewährt wird,
      für 1 Kind . . . . 8,4 v. H.
      für 2 Kinder . . . . 6,3 v. H.
      für 3 Kinder . . . . 3,15 v. H.
      für mehr als 3 Kinder . . . . 1,05 v. H.

Soweit sich bei der Anwendung der Bestimmungen Pfennigbeträge ergeben, sind diese auf volle 5 P nach unten abzurunden.

Die neuen Lohnsteuertabellen sind in der Senatsbücherei und bei der Fa. A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse Nr. 83, käuflich zu erwerben.

Danzig, den 5. Oktober 1936.

Steueramt I. Steueramt II.

Günstige Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen

(gültig vom 4. 10. 1936 bis 3. 4. 1937).

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostsendungen beim PA 5 Danzig Bhf.		Beförderung um	Beförderung mit	Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen nach:
werktäglich:	7^{45}	8^{30}	Flugzeug	**Berlin und weiter**: Amsterdam, Breslau, Bremen, Brüssel, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Halle/Leipzig, Hannover, Köln, Kopenhagen, London, Malmö, Mannheim, München, Nürnberg, Paris, Posen, Prag, Stettin, Stuttgart, Wien, Zürich.
täglich:	8^{15}	9^{15}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und weiter:** Kowno, Moskau und weiter (Reval, Riga, Leningrad, Helsingfors nur bis 31. 10.)
täglich:	14^{0}	15^{15}	Flugzeug	**Berlin und weiter**: Amsterdam, Brüssel, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Köln, Kopenhagen, London, Malmö, München, Nürnberg, Paris, Rotterdam, Stockholm, Stuttgart.
werktäglich:	16^{0}	17^{0}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und Ostpreußen ab Königsberg**: Randstaaten, Rußland und weiter; siehe Angaben beim Morgenflug um 9^{15} nach Königsberg.
täglich:	22^{15}	23^{10}	Nachtflugzeug	**Berlin und weiter**: Amsterdam, Belgrad, Budapest, Essen, Frankfurt (Main), Hannover, Halle/Leipzig, Hamburg, Kiel, Köln, Kopenhagen, London, Malmö, München, Rotterdam, Rom, Stuttgart, Venedig, Wien.
täglich:	0^{30}	1^{20}	Nachtflugzeug	**Königsberg Pr. und weiter**: Anschlüsse nach den Randstaaten, Rußland usw. s. Angabe beim Morgenflug um 9^{15} nach Königsberg.

Der Betrieb auf der polnischen Flugstrecke Gdingen/Danzig—Warschau wird vom 4. 10. 36 bis 3. 4. 37 eingestellt.

Die Post-Dienststelle Danzig-Flughafen ist werktäglich von: 8—10^{30}, 14^{30}—15^{30} und 16^{30}—17^{15} zur Annahme von Luftpostbriefen (auch Einschreiben) geöffnet.

Deutsches Reich:

Werbung der Verbrauchergenossenschaften (Veranstaltungen von Kaffeenachmittagen)

Die Mitgliederwerbung der Verbrauchergenossenschaften durch Veranstaltung von Kaffeekränzchen, Familiennachmittagen und dergleichen tritt nach einer Mitteilung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers stellenweise nach außen hin wieder recht auffällig hervor. Offenbar seien die Richtlinien für die Werbung der Verbrauchergenossenschaften vom 24. Januar 1935, die Kaffeenachmittage, Frauen-, Kinder- und Familienveranstaltungen für zulässig bezeichnen, vielfach dahin mißverstanden worden, daß diese Art der Mitgliederwerbung nunmehr allgemein und uneingeschränkt gebilligt und bedenkenfrei sei. Demgegenüber wird vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister darauf hingewiesen, daß rein gesellige Veranstaltungen an der Grenze zulässiger Werbung liegen, da bei ihnen nicht so sehr mit der wirtschaftlichen Leistung geworben, als an den Geselligkeitstrieb appelliert werde, und daß sie daher nicht so häufig stattfinden sollten. Weiter dürfe daraus, daß derartige Veranstaltungen in den Richtlinien nicht von vornherein ausgeschlossen worden sind, keineswegs ihre rechtliche Unbedenklichkeit gefolgert werden. Ganz abgesehen davon, daß die Verwaltungsbehörden gar nicht zuständig wären, Entscheidungen etwa auf Grund des UWG. oder der Zugabeverordnung zu treffen, muß auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Rechtsprechung ständig strengere Anforderungen an die Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb stellt und daß Wettbewerbshandlungen, die bisher nicht beanstandet worden sind, durch neuere gerichtliche Entscheidungen einer anderen Beurteilung unterliegen können.

Auch für die Werbung durch gesellige Veranstaltungen sei die Rechtsprechung der jüngsten Zeit nicht ohne Bedeutung. Das Reichsgericht habe in einer Entscheidung vom 10. Dezember 1935 (abgedruckt im Archiv für Wettbewerbsrecht Nr. 2/36 S. 32ff.) eine verbotene Zugabe auch in einem Geschenk erblickt, dessen Gewährung räumlich und zeitlich mit der Hauptleistung nicht unmittelbar zusammenhing. Ein Zusammenhang zwischen der Zuwendung und der Abnahme der Ware sei, so führt das Urteil aus, auch dann schon möglich, wenn die Zugabe nicht gleichzeitig mit der Ware ausgehändigt werde. Demgemäß hält das Reichsgericht es für unzulässig, „wenn am Schluß eines Jahres allen Kunden wertvolle Gegenstände geliefert werden, auf die sie zwar keinen Rechtsanspruch haben, auf deren Lieferung sie aber nach dem Verhalten ihres Lieferanten in früheren Jahren rechnen konnten, und die sie zum Geschäftsverkehr gerade mit diesem Lieferanten veranlaßten.“ Diese Entscheidung legt die Frage nahe, ob die in regelmäßigen Zeitabständen erfolgende kostenlose Bewirtung der Genossenschaftsmitglieder nicht auch als eine tatsächlich mit der Hauptleistung zusammenhängende Zuwendung anzusehen ist, die, weil die Geringwertigkeit der Leistung kaum zu bejahen sein wird, unter das Zugabeverbot fällt. Wenn diese Erwägung zunächst auch nur insoweit zutreffen kann, als Mitglieder bewirtet werden, dürfte doch im Ergebnis die Bewirtung von Nichtmitgliedern gleich zu bewerten sein. Erst kürzlich hat ein Einigungsamt mit durchaus beachtlichen Gründen sich gutachtlich dahin geäußert, daß die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken an die Besucher einer Werbeveranstaltung gegen die Grundsätze ehrbaren geschäftlichen Wettbewerbs und damit gegen § 1 UWG. verstoße. Auch das erwähnte Reichsgerichtsurteil steht offenbar auf dem gleichen Standpunkt, wenn es ausführt, daß die unentgeltliche Verteilung eines Gegenstandes auch ohne Zusammenhang mit einem bestimmten Warenbezug ein Lockmittel darstelle, das nach der heutigen Anschauung die guten Sitten des lauteren Wettbewerbs verletze.

Die Veranstaltung von Kaffeenachmittagen usw. könnte also u. U. gegen § 1 UWG. und, soweit Mit-

glieder kostenlos bewirtet werden, auch gegen das Zugabeverbot verstoßen. Mit Rücksicht darauf empfiehlt der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister, von derartigen Veranstaltungen tunlichst Abstand zu nehmen.

Uebriges Ausland

Die Wirtschaftslage Dänemarks im Monat August 1936

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statische Departement des Dänischen Staates geben nachstehende Mitteilung über die ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark im Monat August 1936 bekannt.

Dänemarks Handelsverkehr mit dem Auslande war im Monat Juli wie in den vorhergehenden Monaten größer als im Juli 1935, da die Einfuhr 110,1 Mill. Kr. (Juli 1935 104,5 Mill. Kr.), die Ausfur 118,5 Mill. Kr. (Juli 1935 100,8 Mill. Kr.) betrug. Der Ausfuhrüberschuß betrug also 8,4 Mill. Kr., während im Juli 1935 ein Einfuhrüberschuß von 3,8 Mill. Kr. bestand. Da die Monate Januar bis Juli im ganzen einen Einfuhrüberschuß von 8,8 Mill. Kr. gegen 40,6 Mill. Kr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres aufwies, hat sich die Bilanz wesentlich verbessert.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr im August war für alle Waren mit Ausnahme von Speck größer als im August 1935, da die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr für Butter 27 669 hkg (August 1935 26 644 hkg), für Eier 1 422 200 Stiegen (1 256 400 Stiegen), für Speck 38 445 hkg (42 381 hkg) und für Fleisch und Vieh 8 875 hkg (6 029 hkg) betrug.

Die Preise waren für alle Waren mit Ausnahme von Eiern höher als im gleichen Monat des Vorjahres, da der Durchschnitt der amtlichen Wochennotierungen für Butter 225,50 Kr. (August 1935 187 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1,08 Kr. (1,17 Kr.) pro kg, für Speck 1,76 Kr. (1,59 Kr.) pro kg und für Fleisch 0,47 Kr. (0,42 Kr.) pro kg Lebendgewicht betrugen.

Der Ausfuhrwert der hier genannten Waren betrug, wenn die oben angeführten Preise für die Berechnung zu Grunde gelegt werden, 15,2 Mill. Kr. durchschnittlich wöchentlich im August 1936, gegen 13,8 Mill. Kr. im August 1935.

Die Engrospreiszahl stieg im August um 2 Punkte, von 127 auf 129. Die wichtigsten Aenderungen für die einzelnen Gruppen sind ein Zugang sowohl für vegetabilische als auch für animalische Lebensmittel (3 und 5 Punkte), für Futterstoffe (7 Punkte), für Holz und Papier (3 Punkte) und für Häute, Leder und Schuhwerk (3 Punkte), während für Düngemittel ein Rückgang von 9 Punkten zu verzeichnen war.

Die Frachtratenzahl stieg im August von 123,4 auf 127,1. Der bedeutende Zugang ist allgemeinen Charakters, doch sind besonders die Kohlen- und Timecharterraten gestiegen.

Der vom Statistischen Departement berechnete Produktionsindex für die Industrie war im Monat Juli unverändert 133 gegen 122 im Juli 1935 (1931 = 100). Die Leder-, graphische, technische und keramische Industrie wies einen Rückgang und die Eisen- und Metallindustrie einen kleinen Zugang auf. Die Indexzahl für Konsumwaren zeigt einen Rückgang von 136 im Juni auf 135 im Juli 1936. Die Zahl für Produktionsmittel stieg von 129 auf 130.

Die Zahl der Arbeitslosen unter den organisierten Arbeitern stieg im August von 12,0 auf 12,2%, der Prozentsatz ist niedriger als im Juli 1935 (13,7).

Die Staatseinnahmen von der Verbrauchsbesteuerung betrugen im Monat August 16,4 Mill. Kr., davon 6,2 Mill. Kr. Zolleinnahmen. Im August

1935 waren die entsprechenden Zahlen 16,1 und 6,4 Mill. Kr.

In den drei privaten Hauptbanken stiegen in dem abgelaufenen Monat die Darlehen um 7 Mill. Kr., während die Einlagen sich um 3½ Mill. Kr. vergrößerten. Ferner wurde die Bilanz dem Auslande gegenüber um ca. 10 Mill. Kr. verbessert. Deckung für diese Verschiebungen wurde teils durch einen Rückgang der Kassenbestände von ca. 15 Mill. Kr., teils durch Vergrößerung der Nettoschulden an inländische Banken und Sparkassen um ca. 7 Mill. Kr. erreicht. Endlich haben die drei Banken ihren Bestand an Aktien und Obligationen um ca. 3 Mill. Kr. vergrößert.

In der Bilanz der „Danmarks Nationalbank" sind die Darlehen um ca. 3 Mill. Kr. zurückgegangen, gleichzeitig ist die Bilanz dem Auslande gegenüber um ca. 7 Mill. Kr. zurückgegangen, also um 3 Mill. Kr. weniger als der Zugang in der entsprechenden Bilanz der Hauptbanken. Diese Verschiebungen in Verbindung mit den Verschiebungen der übrigen Konten, darunter einen Rückgang der Folio-Einlagen haben einen kleinen Zugang des Notenumlaufs von 373,4 Mill. Kr. auf 375,9 Mill. Kr. verursacht.

Zur Abrechnung der durch die Nationalbank unternommenen Checkclearing der Banken und Sparkassen wurden in dem abgelaufenen Monat Schecks zu einem Betrage von 545,6 Mill. Kr. eingereicht gegen 666,9 Mill. Kr. im Juli und 530,7 Mill. Kr. im August 1935.

Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse an Obligationen und Aktien betrug im August für Obligationen 5,1 Mill. Kr. (Juli 4,2 Mill. Kr.), für Aktien 2,6 Mill. Kr. (Juli 2,8 Mill. Kr.), im August 1935 waren die entsprechenden Zahlen 5,9 und 2,7 Mill. Kr.

Der Index für Kursnotierungen stieg im Monat August für Obligationen von 97,6 auf 97,8, für Aktien von 110,4 auf 112,1. Mit August 1935 verglichen war ebenfalls ein Zugang sowohl für Obligationen von 96,9 auf 97,8, als auch für alle Aktiengruppen zu verzeichnen, da sich der Index für Banken auf 91,0 (August 1935 88,6), für Reedereien auf 116,4 (88,1), für Industriegesellschaften auf 105,2 (97,2), für andere Gesellschaften auf 131,9 (123,0) und der Gesamtindex auf 112,1 gegen 101,9 im August 1935 erhöhte.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers. Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.

Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.

Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.

Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.

Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.